

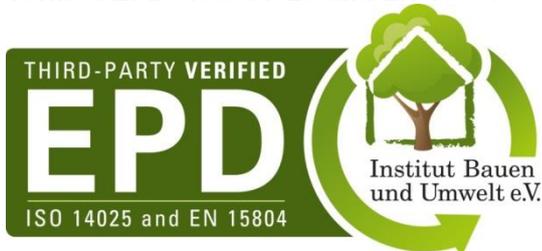
IBU-Zeichenstatut

1. Für das Institut Bauen und Umwelt e.V. sind die folgenden Vereinszeichen beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Alicante, Spanien, registriert:

1.1 Wortbildmarke „Institut Bauen und Umwelt e.V.“



1.2 Kombinierte Wortbildmarke: „Institut Bauen und Umwelt e.V.“ + „Third-Party Verified EPD / ISO 14025 und EN 15804“



1.3 Kombinierte Wortbildmarke: „Institut Bauen und Umwelt e.V.“ + „Third-Party Verified EPD“



2. Der Verein verwendet das Vereinszeichen gemäß 1.1 zur Bestätigung der erfolgten Verifizierung auf den im Deklarationsprogramm des Institut Bauen und Umwelt e.V. erstellten Umweltproduktdeklarationen. Die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Deklarationsprogramm des Institut Bauen und Umwelt sind in § 3 der Vereinssatzung geregelt. Mit der Zeichenvergabe fallen für jeden Deklarationsinhaber Deklarationsentgelte an, deren Art und Umfang der Gebührenordnung zu entnehmen ist.

3. Der Verein stellt das Vereinszeichen gemäß 1.1 seinen Mitgliedern zur *Kommunikation ihrer Mitgliedschaft* im Institut Bauen und Umwelt e.V. zur Verfügung, z.B. in Unternehmens-/Imagebroschüren, Geschäftsbriefen oder E-Mails sowie für den Internetauftritt. Das Vereinszeichen gemäß 1.1 darf jedoch nicht für die produktbezogene Kommunikation verwendet werden.

4. Für die *produktbezogene Kommunikation*, insbesondere für die Kennzeichnung von Waren und Verpackungen, aber auch für Produktdatenblätter, Preislisten oder produktspezifische Anzeigenmotive, ist ausschließlich die kombinierte Wortbildmarke gemäß 1.2 oder 1.3 zu verwenden. Es dürfen nur Produkte gekennzeichnet werden, für

die eine Umweltproduktdeklaration vorliegt. Die Kennzeichnung ist produktnah zu verwenden und muss dem Produkt eindeutig zuordenbar sein. Die vorgenannte Verwendung der Wortbildmarke gemäß 1.2 oder 1.3 steht auch Deklarationsinhabern offen, die nicht zugleich Mitglied des Vereins, jedoch gemäß § 3 Ziffer 2 a) der Vereinssatzung zur Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen berechtigt sind und diesem Zeichenstatut zugestimmt haben.

5. Der Verein gestattet seinen ordentlichen Mitgliedern, die kombinierte Wortbildmarke gemäß 1.2 oder 1.3 in Vertriebs- und/oder Marketinggesellschaften aufzunehmen, sofern nur Produkte, für die eine Umweltproduktdeklaration vorliegt, damit gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist produktnah zu verwenden und muss dem Produkt eindeutig zuordenbar sein.

6. Das Recht zur Führung der Vereinszeichen ist an eine Mitgliedschaft im Institut Bauen und Umwelt e.V. gebunden. Mit dem Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft, sei es durch Austritt oder Ausschluss, endet auch das Recht zur Zeichennutzung für das Mitglied sowie ggf. weiterer Deklarationsinhaber, deren Berechtigung zur Teilnahme am Deklarationsprogramm des Institut Bauen und Umwelt e.V. sich aus der Mitgliedschaft des ausscheidenden Mitglieds ableitet [siehe § 3 Ziffer 2 a) der Vereinssatzung].

7. Deklarationsinhaber ohne eigenen Mitgliedstatus (Konzernunternehmen (Töchter), Mitglieder von IBU-Mitgliedsverbänden) sowie Deklarationsinhaber, die ihre Mitgliedschaft vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Deklaration wirksam gekündigt haben, können die Berechtigung zur Zeichennutzung auch nach Beendigung der Mitgliedschaft ihres Mutterkonzerns oder Verbands durch Zahlung eines erhöhten Zeichenentgelts gemäß Ziffer 10 der Gebührenordnung für die restliche Gültigkeitsdauer der Deklaration aufrecht erhalten. Ansonsten ist eine weitere Verwendung des Vereinszeichens gemäß 1.1 sowie der kombinierten Wortbildmarken gemäß 1.2 und 1.3 untersagt.

8. Werden die Vereinszeichen von den zur Verwendung Berechtigten missbräuchlich genutzt, kann es gemäß § 5 (3) der Vereinssatzung zu einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kommen.

9. Der Verein ist verpflichtet, bei irgendwelchen Störungen, welche Dritte den Vereinsmitgliedern in der Führung der Vereinszeichen bereiten, gegen diese Personen außergerichtlich und/oder gerichtlich vorzugehen.

10. Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen das Zeichenstatut unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

11. Die den Mitgliedern gewährte Befugnis, die Vereinszeichen des Institut Bauen und Umwelt e.V. zu benutzen, darf nicht auf dritte Personen oder Firmen weiterübertragen werden, ausgenommen hiervon ist der Fall gemäß 5. dieses Zeichenstatuts.